

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1971/70 DER KOMMISSION

vom 30. September 1970

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 840/68 zur Festsetzung der Denaturierungsprämien für Zucker für Futterzwecke

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sieht vor, daß die Interventionsstellen Denaturierungsprämien für Zucker, der zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht wurde, gewähren können.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 des Rates vom 17. Oktober 1969 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke ⁽³⁾ sieht vor, daß die Festsetzung von Denaturierungsprämien nur erfolgt, wenn die in der Gemeinschaft insgesamt zur Denaturierung verfügbaren Überschüsse an Zucker und die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Denaturierung dies rechtfertigen.

Die Erzeugungsüberschüsse des Zuckerwirtschaftsjahres 1969/1970 sind beseitigt ; die Aussichten für

das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 lassen auf Grund der gegenwärtig verfügbaren Unterlagen eine gegenüber dem Vorjahr beträchtliche Mindererzeugung erwarten. Unter diesen Bedingungen und unter Berücksichtigung der übrigen und üblichen Absatzmöglichkeiten ist die Bindung neuer Mengen verfügbaren Zuckers für die Denaturierung nicht mehr gerechtfertigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 840/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung der Denaturierungsprämien für Zucker für Futterzwecke ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 199/70 ⁽⁵⁾, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 27 vom 4. 2. 1970, S. 8.